



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 83/20

Luxemburg, den 8. Juli 2020

Urteil in der Rechtssache T-429/18
BRF und SHB Comércio e Indústria de Alimentos / **KError! Reference source not found.**ommission

Das Gericht weist die Klage zweier brasilianischer Fleischproduzenten auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung ab, mit der aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Betrieben dieser Produzenten in die Europäische Union verboten wird

Diese Produzenten gehören zu einem der weltweit größten Exporteure von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Einfuhr in den Unionsmarkt

Die brasilianischen Unternehmen BRF SA (BRF) und SHB Comércio e Indústria de Alimentos SA (im Folgenden: SHB) gehören zu der Gruppe BRF capital, eines der weltweit größten Produktions- und Vertriebsunternehmen von Fleisch und Fleischerzeugnissen. Etwa 38 % aller für den Unionsmarkt bestimmten Einfuhren von Geflügelfleisch aus Brasilien für das Jahr 2017 wurde von dieser Gruppe über BRF und SHB ausgeführt. Zwölf Betriebe dieser beiden Unternehmen waren bis 2018 in den Listen der Betriebe, deren Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die EU eingeführt werden dürfen¹, aufgeführt.

Mit einer im Mai 2018 von der Kommission erlassenen Durchführungsverordnung² wurden diese zwölf Betriebe aus den Listen gestrichen, da im Hinblick auf die Einfuhr der in Rede stehenden Erzeugnisse die brasilianischen Behörden für diese Betriebe nicht die notwendigen Garantien im Zusammenhang mit Vorschriften betreffend die öffentliche Gesundheit boten. Laut dieser Durchführungsverordnung wurden anhand von Kontrollen nämlich Salmonellen in ihrem Geflügelfleisch und ihren Geflügelfleischzubereitungen festgestellt. Darüber hinaus wurden laut dieser Durchführungsverordnung im März 2018 in Brasilien auch Betrugsfälle im Zusammenhang mit Laboruntersuchungen festgestellt, die zur Erstellung von Bescheinigungen für in die EU ausgeführte Fleisch und Fleischprodukte erforderlich sind.

BRF und SHB erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung.

Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage von BRF und SHB ab.**

Das Gericht stellt insbesondere fest, dass **die Kommission die Durchführungsverordnung ausreichend begründete.**

¹ Diese Listen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 206) erstellt. Gemäß dieser Verordnung unterliegt die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die EU einem zweigleisigen Listensystem: eine Liste der Kommission, in der die Drittländer aufgeführt sind, die sie als fähig betrachtet, bestimmte einschlägige Garantien zu vorzulegen, und eine von der zuständigen Behörde des Drittlands erstellte Liste, die Betriebe enthält, für die diese Behörde spezifische Garantien gewährt, zu denen u. a. die Überwachung durch einen amtlichen Kontrolldienst gehört, der befugt ist, Ausfuhren in die EU zu untersagen, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Ziel dieses zweigleisigen Systems ist es, der Kommission die Prüfung zu ermöglichen, ob die zuständigen Behörden der Drittländer die vom Unionsrecht geforderten Garantien vorlegen. Die Befugnis der Kommission zur Änderung der Liste der Betriebe aus Drittländern, deren Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die EU eingeführt werden dürfen, ist eine durch diese Aufgabenverteilung bedingte Schutzmaßnahme.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/700 der Kommission vom 8. Mai 2018 zur Änderung der Listen der Betriebe aus Drittländern, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen, im Hinblick auf bestimmte Betriebe aus Brasilien (ABl. 2018, L 118, S. 1).

Es weist in diesem Zusammenhang zum einen darauf hin, dass im Unterschied zu den Betreibern von in der EU zugelassenen Betrieben den **Betrieben auf der Liste der Betriebe aus Drittländern, deren Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die EU eingeführt werden dürfen, kein durch das Unionsrecht verliehenes individuelles Recht auf Ausfuhr eingeräumt wird.** Zum anderen verfügen weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten über **Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Betrieben außerhalb der EU oder gegenüber Drittländern, die nicht unmittelbar unionsrechtlichen Verpflichtungen unterworfen sind.** Vor diesem Hintergrund und **unter Berücksichtigung dessen, dass das Ziel der Verordnung Nr. 854/2004 der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist, steht es der Kommission frei, die Schwelle der Zuverlässigkeit der von den Behörden eines Drittlands vorgelegten Garantien auf einem besonders hohen Niveau festzulegen, was so weit gehen kann, praktisch einwandfreie Leistungen seitens der zuständigen Behörden von Drittländern zu verlangen.**

Nach Auffassung des Gerichts legte die Kommission in der Durchführungsverordnung rechtlich hinreichend die Gründe dar, die sie annehmen ließen, dass die brasilianischen Behörden in Bezug auf die in Rede stehenden Betriebe nicht länger die in der Verordnung Nr. 854/2004 vorgesehenen Garantien boten. Die Kommission führte u. a. aus, **dass die Ermittlungen zu den im März 2018 in Brasilien festgestellten Betrugsfällen darauf hinwiesen, dass die Einhaltung der EU-Anforderungen durch die Betriebe der klagenden Unternehmen, die von der Liste gestrichen worden seien, nicht ausreichend garantiert werden könne.** Das Gericht stellt fest, dass die Art des in Rede stehenden Betrugs im Zusammenhang mit den Laborbescheinigungen für in die EU ausgeführtes Fleisch, einschließlich Geflügelfleisch, und in die EU ausgeführte Fleischerzeugnisse an sich geeignet ist, die Zuverlässigkeit der Garantien, die die brasilianischen Behörden gemäß Verordnung Nr. 854/2004 bieten sollen, in Frage zu stellen, so dass die Erzeugnisse dieser Betriebe ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen können. Unter Berücksichtigung des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit kann die Kommission auf konkrete Verdachtsmomente in Bezug auf Betrug bei der Erstellung von Bescheinigungen für Erzeugnisse reagieren, wenn diese Verdachtsmomente ernsthafte Zweifel an der systemischen Fähigkeit der Behörden des Drittlandes, die in der Verordnung Nr. 854/2004 vorgesehenen Garantien zu bieten, aufkommen lassen, ohne das Endergebnis von Ermittlungen abzuwarten.

Das Gericht stellt fest, dass die Beurteilungen der Kommission in Bezug auf den Betrug im Zusammenhang mit der Fälschung brasilianischer Laborbescheinigungen ausreichen, um ihre Entscheidung zu begründen. Die Kommission legte in der Durchführungsverordnung dar, dass verschiedene Umstände darauf hinwiesen, dass die Einhaltung der EU-Anforderungen durch die Betriebe der beiden klagenden Unternehmen nicht ausreichend garantiert werden könne, so dass die Erzeugnisse dieser Betriebe eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen könnten. Zwei von der Kommission in Brasilien durchgeführte Prüfungen ergaben nämlich aus Missständen in den zuständigen Behörden resultierende systemische Mängel. Zudem legen die Dokumente zum Abschluss der nationalen Ermittlungen nahe, dass es sich um einen breit angelegten Betrug handelte, an dem leitende Angestellte beteiligt waren und von dem Mitglieder der Geschäftsführung der beiden klagenden Unternehmen Kenntnis hatten. Diese Unterlagen stellen Praktiken in der Gruppe, zu der die beiden Unternehmen gehören, fest, die das öffentliche System der Gesundheitskontrollen durch gefälschte Bescheinigungen untergraben. Die Kommission irrte daher weder was die Tragweite der mit diesem Verhalten verbundenen Gefahr anbelangt noch folglich im Hinblick auf das Fehlen der Zuverlässigkeit der Garantien der brasilianischen Behörden gegen genau diese Art der Gefahr.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255